

Nachfristansetzung Einschreibgebühr

Adressfeld
(Adresse einfügen)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer
Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen
Nachfristansetzung zur Leistung der Einschreibgebühr

Sehr geehrte

Mit Schreiben vom Datum haben wir Sie aufgefordert, eine Einschreibgebühr von CHF Betrag zu leisten. Die Einschreibgebühr ist bis heute nicht eingegangen, weshalb wir Ihnen gestützt auf Art. 22 Abs. 4 OSTSO **eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen zur Leistung der Einschreibgebühr ansetzen. Nach unbenütztem Fristablauf würde das Einleitungsbegehren zurückgewiesen.**

Diese Einschreibgebühr ist innert 20 Tagen auf das Bankkonto IBAN CH89 8080 8008 0091 2011 0 der Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung, St. Gallen, bei der Raiffeisenbank Wittenbach-Häggenschwil, 9300 Wittenbach.

Für die Einhaltung der Frist ist

- bei Überweisung ab einem Post- oder Bankkonto das Datum der Belastung auf dem betreffenden Konto
- bei Bareinzahlung auf der Post das Datum der Einzahlung (Poststempel)

massgeblich.

Der Kostenvorschuss für das Schiedsverfahren wird später vom Schiedsgericht eingefordert (Art. 40 OSTSO).

Mit freundlichen Grüssen

Ostschweizer Schiedsordnung
Für das Board

Vorname / Name